

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER RHEINLAND-PFALZ – VVR –

RUNDSCHREIBEN

Rdschr: Nr. 2/2019 vom 02.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder,

mit dem zweiten Rundschreiben dieses Jahres informiere ich Sie über bevorstehende Veranstaltungen und weitere Aktivitäten unserer Vereinigung. Dabei steht die nächste Mitgliederversammlung im Mittelpunkt.

- I. Wie Ihnen bereits im ersten Rundschreiben des Jahres mitgeteilt wurde, findet die diesjährige **Mitgliederversammlung 2019 am 16. Oktober 2019 im großen Saal (Rokokosaal) im Kurfürstlichen Palais in Trier** statt. Gleichzeitig mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die **Einladung zur Mitgliederversammlung**.

Im Rahmen des **Vormittagsprogramms** wollen wir uns einem im weitesten Sinne migrationsbezogenen Thema widmen, welches durchaus tagesaktuell in der Schnittmenge von Recht und Politik gelegen ist: „Recht und Islam“. Insoweit hat gerade auch die jüngere Vergangenheit Fälle aufgezeigt, in denen islamische Wertvorstellungen und unsere staatliche Rechtsordnung – gerade auch im Bereich des (öffentlichen) Rechts aufeinander getroffen sind und einerseits den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst (vgl. z.B. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes), andererseits aber auch die Verwaltungsgerichte beschäftigt hat (vgl. beispielhaft nur die Schließung der islamischen Kindertagesstätte „Al-Nur“ in Mainz oder das „Burkini-Verbot“ in der Badeordnung der Stadt Koblenz). Um dieses Spannungsfeld zwischen staatlicher Rechtsordnung und islamischen Wertevorstellungen – das sich auch in anderen Rechtsgebieten wiederfindet – näher zu beleuchten, konnten wir als Referenten Herrn **Prof. Dr. Matthias Rohe** gewinnen, der als Inhaber eines Lehrstuhls an der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg und zugleich Islamwissenschaftler im besonderen Maße geeignet ist, uns die

damit verbundenen Problemkreise näherzubringen. Herr Prof. Dr. Rohe ist regelmäßig eingeladenener Experte in den überregionalen Medien. In der Mitgliederversammlung wird er einen Gastvortrag zu dem Thema „**Islam und deutsche Rechtsordnung – aktuelle Fragen des öffentlichen Rechts**“ halten.

Ich bin mir sicher, dass wir einen spannenden und vor allem für uns ertragreichen Vortrag hören werden.

In einer anschließenden allgemeinen **Frage- und Diskussionsrunde** wird für unsere Mitglieder und Ehrengäste Gelegenheit zu Fragen an den Referenten und/oder zu eigenen Meinungsäußerungen zum Thema bestehen

In der anschließenden Mittagspause ab ca. 12.30 Uhr besteht die Möglichkeit, in dem in unmittelbarer Nähe zum Kurfürstlichen Palais gelegenen Lokal „**Weinwirtschaft Friedrich-Wilhelm**“ (Weberbach 75) gemeinsam zu Mittag zu essen. Ausreichend Plätze sind reserviert. Für die – hoffentlich zahlreichen – Teilnehmer am gemeinsamen Mittagessen besteht die Möglichkeit, vorab ein Mittagsgeschicht (auch mit Vorspeise und/oder Dessert) aus einer speziellen Mittagsgeschicht auszuwählen, die der Einladung zur Mitgliederversammlung als **Anlage 1** beigelegt ist.

Nach dem Mittagessen werden wir die **Mitgliederversammlung** im Rokokosaal des Kurfürstlichen Palais mit dem **vereinigungsinternen Teil** fortsetzen. Zu Beginn werden in bewährter Tradition zunächst die Mitglieder vorgestellt, die seit der letzten Mitgliederversammlung der VVR beigetreten sind – eine gute Gelegenheit, sich kennen zu lernen. Im Anschluss wollen wir uns (erneut) mit einer Thematik befassen, die uns seit der Mitgliederversammlung 2012 in Rhens beschäftigt: **Die Reform der richterlichen Mitbestimmung in Rheinland-Pfalz**. Näheres dazu finden Sie unter II. dieses Rundschreibens. Ferner gibt die derzeitige Lage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie sich in den kürzlich bekannt gewordenen PEBB§Y-Zahlen widerspiegelt (dazu III. des Rundschreibens) Anlass, wieder eine allgemeine „**Aussprache zur aktuellen Situation in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit**“ in die Tagesordnung aufzunehmen; hier wollen wir die Gelegenheit zur wechselseitigen Information

und auch zum gerichtsübergreifenden Meinungs- und Gedankenaustausch bieten.

Für das anschließende **Rahmenprogramm** wollen wir zwei Führungen anbieten, die in besonderem Maße die über zweitausendjährige Geschichte der Stadt Trier aufgreifen, und zwischen denen Sie auswählen können: Eine **Sonderführung durch den Trierer Dom** wird die Teilnehmer an Orte bringen, die der Öffentlichkeit im Allgemeinen verborgen bleiben. Die genaue Ausgestaltung der Führung hängt deshalb noch von einer Ausnahmegenehmigung durch die Domprobstei ab. Sollte diese erteilt werden, bietet die Führung einen selten gestatteten Rundgang über die Türme und durch das Deckengewölbe sowie durch die Ausgrabungen frühchristlicher Gebetsräume im Fundament des Doms, wodurch die Teilnehmer die Gelegenheit erhalten, das Bauwerk aus unbekanntem Blickwinkeln „von oben“ und „von unten“ zu erkunden. Als Alternative bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung wird die - im Übrigen nicht mehr öffentlich angebotene - Themenführung „Verborgene und verschlossene Räume des Trierer Doms“ durchgeführt, die Zugang zu anderen nichtöffentlichen Bereichen des Bauwerks verschafft. Als zweiten Rahmenprogramm besteht die Möglichkeit einer Führung durch die derzeit im Rheinischen Landesmuseum Trier stattfindende Sonderausstellung **„Spot an! Szenen einer römischen Stadt“**. Im Anschluss hieran werden die Teilnehmer - außerhalb der Öffnungszeiten des Museums - die museale Inszenierung „Im Reich der Schatten“ besuchen, in der durch Lichtinstallationen die Exponate des Museums zum Leben erweckt werden und eine Zeitreise in das Trier der römischen Zeit ermöglichen. Selbstverständlich besteht aber auch die Möglichkeit, Trier auf eigene Faust zu erkunden.

Zum Abschluss der Mitgliederversammlung ist wie üblich ein gemütliches Beisammensein mit gemeinsamem Abendessen vorgesehen, und zwar im Restaurant **„Blesius Garten“** (Olewiger Straße 135). Auch insoweit besteht die Möglichkeit, vorab ein Essen aus einer speziellen Karte auszuwählen, die der Einladung zur Mitgliederversammlung als **Anlage 2** beigefügt ist.

Für die Anreise aus Mainz und Neustadt nach Trier werden Fahrgemeinschaften gebildet; für die Anreise aus Koblenz steht ein Bus zur Verfügung.

Auch in diesem Jahr hoffen wir wieder auf eine rege Teilnahme an unserer Mitgliederversammlung. Für die umsichtige Vorbereitung möchte ich schon jetzt meinem Trierer Vorstandskollegen, Herrn VRiVG Dr. Trésoret und den ihn unterstützenden Trierer Kolleginnen und Kollegen danken.

- II. Inhaltlich hat der Vorstand ein Thema aufgegriffen, das die VVR seit längerem beschäftigt: **Die Reform der richterlichen Mitbestimmung in Rheinland-Pfalz.** Ausgehend von der Mitgliederversammlung 2012 in Rhens hatte der damalige Vorstand ein Positionspapier erarbeitet, in dem der Reformbedarf bei den einzelnen Formen der richterlichen Mitbestimmung aufgezeigt und Lösungsverschlüsse erarbeitet wurden. Dieses Positionspapier wurde nach einer intensiven mitgliederinternen Diskussion u.a. auf der Mitgliederversammlung 2013 in Ingelheim im Jahr 2014 u.a. dem Minister der Justiz sowie den rechtspolitischen Sprechern der seinerzeit im Landtag vertretenen Fraktionen als Diskussionsbeitrag für die damals anstehende Novellierung des Landesrichtergesetzes übersandt. Eine vom Ministerium der Justiz im Jahr 2014 durchgeführte Praxisanhörung zum Positionspapier der VVR – bei der u.a. die Präsidenten der Landesobergerichte, die Vorsitzenden der Präsidial- und Hauptrichterräte aller Gerichtsbarkeiten, die Vorsitzenden der Richterverbände beteiligt wurden – ergab insbesondere eine Zustimmung zu der Forderung, anstatt der bisherigen Verweisung auf das Landespersonalvertretungsgesetz (§ 44 LRiG) die Aufgaben und Befugnisse der Richterräte eigenständig und umfassend im Landesrichtergesetz zu regeln. Eine weitere – insbesondere politische – Befassung mit dem Thema fand – u.a. unter Hinweis auf einen fehlenden Auftrag im Koalitionsvertrag – indes nicht statt.

Da wir der Auffassung sind, dass eine Reform der richterlichen Mitbestimmung auch weiterhin ein für die Richterschaft gerichtsübergreifend bedeutsames Thema ist, welches einer gesetzlichen Regelung bedarf, hat der Vorstand das Thema Ende 2018 erneut aufgegriffen und das damalige Positionspapier in einem ersten Schritt einer kritischen Revision unterzogen, gerade auch im Hinblick auf die im Jahr 2015 erfolgte Novellierung der Regelungen über den Richter-

wahlausschuss. Sie erhalten das überarbeitete Positionspapier als Diskussionsgrundlage separat und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung. Sollte die Mitgliederversammlung dem Positionspapier positiv gegenüberstehen, soll – in Absprache mit den beiden anderen Richterverbänden – das Erfordernis einer eigenständigen richterlichen Mitbestimmung den politisch Verantwortlichen gegenüber in Erinnerung gerufen werden; insoweit wird sich der Vorstand mit dem Thema erneut an das Ministerium der Justiz und die im Landtag vertretenen Fraktionen wenden.

III. Mitte August sind die **Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung 2019 der Fachgerichte nach PEBB§Y-Fach** aufgrund der Geschäftszahlen des Jahres 2018 bekannt gegeben worden. Danach wies die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit zum Stichtag 1. April 2019 insgesamt (Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgericht) im richterlichen Dienst einen **PEBB§Y-Deckungsgrad von 97 %** auf. Im Vergleich zu den PEBB§Y-Erhebungen der vergangenen Jahre ist festzustellen, dass die Ungleichgewichtung bei den PEBB§Y-Deckungsgraden der einzelnen Verwaltungsgerichte – insbesondere die teils erhebliche Unterdeckung beim VG Trier – mittlerweile der Vergangenheit angehört; so beträgt der PEBB§Y-Deckungsgrad bei den Verwaltungsgerichten zwischen 90 % und 107 %. Allerdings gibt der PEBB§Y-Deckungsgrad für das Oberverwaltungsgericht von 88 % - gerade auch im Hinblick auf weiterhin zu erwartende Rechtsmittelverfahren in asylrechtlichen Verwaltungsrechtsstreiten Grund, die Personalentwicklung im Blick zu behalten. In diesem Zusammenhang muss weiterhin darauf hingewiesen werden, dass gerade bei kleineren Einheiten wie den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten einschließlich dem Oberverwaltungsgericht ein PEBB§Y-Deckungsgrad von 110 % erforderlich ist, um auch bei unvorhergesehenen Personalengpässen dem Anspruch gerecht zu werden, dem Bürger zeitnah und damit effektiv Rechtsschutz zu gewähren. Betrachtet man die PEBB§Y-Deckungsgrade im dritten und zweiten Einstiegsamt, so betragen diese landesweit 70 % (drittes Einstiegsamt) bzw. 89 % (zweites Einstiegsamt), allerdings mit erheblichen regionalen Unterschieden. Zu begrüßen ist schließlich der Umstand, dass es im vergangenen Jahr ungeachtet der schwieriger gewordenen Rekrutierung des juristischen Nachwuchses weitgehend gelungen ist, freiwerdende Richterstellen –

jedenfalls bei den Verwaltungsgerichten – zeitnah mit neuen, jungen Kolleginnen und Kollegen zu besetzen. Die VVR wird die Personalentwicklung in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch weiterhin genau verfolgen und sich bei Bedarf den Verantwortlichen gegenüber sowie gegebenenfalls auch in der Öffentlichkeit zu Wort zu melden.

- IV. Am 18. Juni 2019 fand in Mainz im Rahmen der von der CDU-Landtagsfraktion veranstalteten **Gespräche zum Rechtsstaat** eine Veranstaltung unter der Überschrift „**70 Jahre Grundgesetz – Der Rechtsstaat in einer sich wandelnden Gesellschaft**“ statt, an der neben anderen Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Vorsitzende der Vereinigung teilnahm. Die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Dr. Lars Brocker, und des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen, Prof. Dr. Roman Poseck, beleuchteten dabei in jeweils kurzen Statements die Verfassungsentwicklung in der Bundesrepublik nicht nur retrospektiv, sondern insbesondere auch im Hinblick darauf, welche Anforderungen eine moderne Verfassung und -gerichtsbarkeit gerade vor den zukünftigen Herausforderungen in der Bundesrepublik, aber und gerade auch in Europa erfüllen muss. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Frage beleuchtet, inwieweit vor dem Hintergrund von auch die Verfassungsgerichtsbarkeit betreffenden Eingriffen in den Rechtsstaat in anderen europäischen Ländern (Polen, Ungarn) die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik einer (tagespolitischen Entwicklungen entzogenen) Absicherung unmittelbar in der Verfassung bedarf.

In der Erwartung, eine große Anzahl von Ihnen anlässlich unserer Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen, verbleibe ich

mit herzlichen Grüßen
für den Vorstand



(Michael Ermlich)